

§ 27 NÖ LLZ Aufbewahrungsfristen

NÖ LLZ - NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Es sind aufzubewahren:

1. Stammbblätter der Schülerinnen und Schüler oder diese ersetzende Aufzeichnungen siebenzig Jahre nach der letzten Eintragung;
2. Kopien von Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen siebenzig Jahre nach der Ausstellung;
3. Protokolle über Prüfungen gemäß § 5 Abs. 5 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes siebenzig Jahre nach Abschluss der Prüfung;
4. Klassenbücher fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
5. Protokolle über Prüfungen gemäß §§ 21, §§ 24 bis 26, § 38 Abs. 2 bis 4, § 40a und § 41 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach abgelegter Prüfung;
6. Protokolle über Lehrerkonferenzen und Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
7. Befreiungen von der Internatspflicht für die Dauer des Schulbesuches;
8. amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 21 Abs. 1 lit. c des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuches;
9. Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres.

(2) Soweit eine Aufzeichnung den Inhalt mehrerer im Abs. 1 genannter Aufzeichnungen enthält, gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at